

Handreichung zu
Fragen des
Kinderschutzes
und der
Kindeswohlgefährdung
für Träger kirchlicher Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen

Prävention, Umgang mit sexualisierter Gewalt
und Verdachtsfällen



Kinder lernen, was sie im Leben erfahren

Wenn ein Kind immer kritisiert wird,
lernt es zu verurteilen.

Wenn ein Kind in Feindseligkeit lebt,
lernt es zu streiten.

Wenn ein Kind ständig beschämt wird,
lernt es, sich schuldig zu fühlen.

Wenn ein Kind Toleranz erlebt,
lernt es, tolerant zu sein.

Wenn ein Kind Ermutigung erfährt,
lernt es, zuversichtlich zu sein.

Wenn ein Kind Zuneigung erfährt,
lernt es, gerecht zu sein.

Wenn ein Kind Sicherheit erlernt,
lernt es zu vertrauen.

Wenn ein Kind sich angenommen weiß,
lernt es Selbstvertrauen.

Wenn ein Kind Anerkennung und Freundschaft erfährt,
lernt es, Liebe auf der Welt zu finden.

(Aushang an einer chilenischen Schule,
Verfasser unbekannt)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
• Information zum erweiterten Führungszeugnis (s. auch S. 13) (Anlage Verwaltungsverordnung und Durchführungshinweise)	
• Information zum Bundeskinderschutzgesetz	
2. Leitgedanken zur Handreichung	6
3. Prävention	10
• Hauptamtliche	
• Ehrenamtliche	
4. Intervention	33
• Hauptamtliche	
• Ehrenamtliche	
5. Häufig gestellte Fragen (wird nachgeliefert)	44
6. Verwaltungsverordnung nebst Anlagen	45
7. Adressverzeichnis	64
• Fachberatungen Zentrum Bildung, Verkündigung, Seelsorge und Beratung, Religionspädagogisches Institut, Referat Personalrecht der Kirchenverwaltung sowie mögliche externe Kooperationspartner	
8. Literaturverzeichnis	67
9. Impressum	69

1. Einleitung

Der Kinderschutz und damit die Sicherung des Kindeswohls ist ein sensibles Thema. Es besteht Einigkeit darüber, dass Kinder zu schützen sind, gleichzeitig schürt das Thema aber auch Ängste, führt zu Verunsicherungen und unter Umständen zu falschen Verdächtigungen.

Deshalb bedarf es einer expliziten Thematisierung und strukturellen Verankerung des Themas Kindeswohl und Kinderschutz bei allen kinder- und jugendnahen Tätigkeiten innerhalb der Evangelischen Kirche. Dabei spielt Prävention eine entscheidende Rolle. Sie erschwert im Vorfeld, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt, sie informiert und schafft Strukturen. Prävention beinhaltet flächendeckende Sensibilisierung und Qualifizierung aller hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, sie trifft aber auch Vorsorge für den Krisenfall und definiert Strukturen und legt Verfahren fest, wenn Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder einem Hinweis nachgegangen werden muss.

Es ist Auftrag und Pflicht aller Verantwortlichen innerhalb der Kirche, auf allen Ebenen für den Schutz des Kindeswohls einzutreten und Kindeswohlgefährdung in kirchlichen Diensten konsequent zu begegnen. Auch darüber hinaus gilt es wachsam zu sein für das Wohl aller Kinder und Jugendlichen – auch außerhalb kirchlicher Angebote. Der Gesetzgeber hat neue Vorschriften erlassen, die auch kirchliche Einrichtungen verpflichten, in Vereinbarungen mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass sie dem Schutzauftrag nachkommen und es darüber hinaus ausgeschlossen ist, dass einschlägig vorbestrafte Menschen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Dies betrifft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen Dienst genauso wie Pfarrerinnen und Pfarrer. Hauptberufliche wie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in allen Handlungs- und Arbeitsfeldern gefordert, aber auch Leitungsverantwortliche auf allen kirchlichen Ebenen, weil sie als Träger dafür verantwortlich sind, dass die notwendigen strukturellen Maßnahmen ergriffen werden.

Mit dieser Handreichung stellen wir Ihnen verschiedene Bausteine zur Verfügung, die die Auseinandersetzung mit Werten, Respekt, Distanz und Nähe, Achtsamkeit, kurzum einer Nulltoleranz gegenüber gewaltsamer oder respektloser Begegnung zum Ziel haben. Sie finden im Folgenden neben grundsätzlichen Überlegungen und Anmerkungen zu den fachlichen Standards insbesondere verschiedene Entwürfe und Vorlagen, Anregungen und Materialien, die bei der Implementierung präventiver Maßnahmen vor Ort unterstützen bzw. unmittelbar eingesetzt werden. Sie erhalten in der Anlage den Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau, mit dem sich die jugendverbandlichen Selbstvertretungsorgane auf landeskirchlicher Ebene nicht nur verständigt haben, welches Verhalten nicht akzeptiert werden kann, sondern deutlich machen, welches positive Verhalten gewollt ist. Sie erhalten als Beispiel die dazugehörige Selbstverpflichtungserklärung, die unmittelbar in Kirchengemeinden und Dekanaten eingesetzt werden kann. Wir informieren Sie aber auch über die im Bundeskinderschutzgesetz aufgeführten Straftatbestände, auf die in der Selbstverpflichtung hingewiesen wird (s. S. 31). Die dortigen Straftatbestände stellen selbstverständlich nur einen Teil von zu missbilligenden Verhaltensweisen dar. Auch nicht strafbewehrtes, „nur respektloses“, grenzüberschreitendes Verhalten ist inakzeptabel (s. Übersichtstabelle S. 9).

Ebenfalls beigefügt haben wir ein Muster für eine Bestätigung, dass die vorstehenden Inhalte Gegenstand eines Bewerbungs- bzw. Personalgesprächs waren (s. Bestätigung S. 30).

Ein Instrument zur Stärkung des Kinderschutzes hat der Bundesgesetzgeber mit dem erweiterten Führungszeugnis zur Verfügung gestellt. Dieses ist durch die Bewerberin/ den Bewerber vor Aufnahme der Beschäftigung bei kinder- und jugendnaher Tätigkeit vorzulegen (s. Antragsmuster S. 16). Um Ihnen die Entscheidung, ob ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist, zu erleichtern, haben wir Ihnen in der Anlage eine Zusammenstellung von Fallgruppen beigefügt. Im ehrenamtlichen Bereich soll ein Führungszeugnis je nach Gefährdungspotential eingeholt werden. Hierzu soll das Prüfraster (s. S. 17) dienen.

Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind von der Bewerberin/ dem Bewerber um eine entgeltliche Beschäftigung selbst zu tragen. Im laufenden Arbeits-/ Dienstverhältnis trägt sie der jeweilige Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Bei Ehrenamtlichen liegt entweder Gebührenbefreiung vor (s. S. 20 und § 4 KiSchutzVO) oder die Kosten sind durch den Träger zu tragen.

Die jetzt verpflichtenden Regelungen der Verwaltungsordnung zum Führungszeugnis und Kinderschutz sowie die weiteren Empfehlungen im Folgenden gelten für Dekanate und Kirchengemeinden der EKHN unmittelbar. Kirchlichen Vereinen und evangelischen Verbänden wird die Anwendung dringend empfohlen. Insbesondere dort, wo evangelische Werke und Verbände in Kirchengemeinden und Dekanaten für die kirchlichen Träger Angebote der Kinder- und Jugendarbeit anbieten, ist es notwendig, den Nachweis über die dortigen Standards zum Kinderschutz zum Gegenstand der vertraglichen Verhandlungen zu machen. Bei Bedarf beraten auch hier sowohl die landeskirchlichen Zentren als auch die Geschäftsstellen der freien Werke und Verbände auf landeskirchlicher Ebene.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die im Adressverzeichnis angegebenen Stellen oder direkt an das Referat Personalrecht:

Kirchenverwaltung der EKHN
Leiterin Referat Personalrecht
Frau Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Telefon 06151/405-422
Telefax 06151/405-459
E-Mail: petra.knoetzele@ekhn-kv.de

2. Leitgedanken zur Handreichung

In allen Handlungsfeldern der Kirche und in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern nehmen Kinder und Jugendliche in Kirchengemeinden, Dekanaten und der Gesamtkirche selbstverständlich am kirchlichen Leben teil und werden als eigenständige Persönlichkeiten ernst genommen. Sie lernen ihre Grenzen kennen und selbstbewusst zu artikulieren. Dies ist theologisches Selbstverständnis evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche, zugleich auch fachlicher Standard insgesamt und entspricht dem gesetzlichen Auftrag. Die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen ist eine Selbstverständlichkeit – ihr Wohl steht an erster Stelle und ist nicht verhandelbar.

Die beste Prävention ist die Erhaltung der Sprachfähigkeit über das Tabuthema der sexualisierten Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und eine gelebte Kultur der Aufmerksamkeit innerhalb der Arbeitsbereiche mit Kindern und Jugendlichen. In jeder gesellschaftlichen Schicht und in jedem Kontext können Menschen, besonders auch Kinder und Jugendliche, von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Dies ist kein Phänomen einer bestimmten sozialen Gruppe oder bestimmter Arbeitsformen.

Als in der Kirche handelnde Menschen sind wir verpflichtet, uns für das seelische und körperliche Wohl junger Menschen einzusetzen. Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen daher die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz sowie die Sicherung des Kindeswohls.

Wenn Sie in Ihrer Einrichtung mit einem Verdacht oder dem Tatbestand der sexuellen Gewalt gegenüber einem Kind/ einem Jugendlichen konfrontiert sind, bitten wir Sie, die folgenden Leitgedanken in Ihrem Handeln zu berücksichtigen. Diese sind für den Ernstfall von zentraler Bedeutung.

Die Konfrontation mit einem mehr oder weniger erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern/ Jugendlichen stellt auch für professionelle Helferinnen und Helfer eine besondere persönliche Belastungssituation dar. Diese können auch mit unerwarteten Gefühlsreaktionen wie Ohnmacht, Abwehr, Aggression, Ekel, Unsicherheit oder Zweifel an der eigenen Wahrnehmung verbunden sein. Um weitere Schritte ruhig angehen zu können, müssen die Helferinnen und Helfer sich Raum für die Reflexion eigener Gefühle und fachlichen Handelns innerhalb einer Fachberatung oder Supervision verschaffen.

Leitgedanken für das Handeln/ Was sollten Sie tun:

- Bewahren Sie Ruhe und verfallen Sie nicht in Aktionismus! Wer schnell und wirksam helfen will, braucht Zeit!
- Der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen steht an erster Stelle!
- Dokumentieren Sie chronologisch kurz und knapp Gespräche, Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke sowie Handlungsschritte, die Inhalte, den Zeitpunkt und Ort des Gesprächs (s. S. 42)
- Nehmen Sie umgehend Kontakt zu einer regionalen Fachberatungsstelle auf, schildern Sie den Fall und stimmen Sie das konkrete Vorgehen für den Einzelfall ab. (Adressen im Präventionskonzept)
- Signalisieren Sie dem Kind/ Jugendlichen oder der Fallmelderin/ dem Fallmelder, dass Sie die Informationen ernst nehmen und der Sache nachgehen.

- Informieren Sie das Kind/ den Jugendlichen, die Eltern und die Fallmelderin/ den Fallmelder altersangemessen über die nächsten Schritte.
- Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Was sollten Sie auf keinen Fall tun:

- Unternehmen Sie nichts im Alleingang. Stimmen Sie Ihr Handeln mit Experten ab.
- Schalten Sie nicht vorschnell die Polizei ein.
- Sprechen Sie nicht die verdächtige Person an, ohne zuvor mit einer Beratungsstelle das Gespräch gesucht und das Vorgehen abgestimmt zu haben.
- Streuen Sie die Informationen nicht unnötig. Halten Sie den Kreis der informierten Personen zunächst klein.
- Wichtig: Machen Sie keine vorschnellen Versprechungen, wie z.B. „Ich Sorge dafür, dass das sofort aufhört!“ oder „Ich sage niemandem etwas davon.“, sondern sagen Sie dem Kind/ Jugendlichen, dass Sie mit anderen Helferinnen bzw. Helfern sprechen werden, wie ihm am besten geholfen werden kann.

2.1 Tabelle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Begehungsformen und den staatlichen Reaktionsrahmen von Handlungsweisen im Bereich (sexualisierter) Gewalt.

Hilfreich ist ebenfalls die Handreichung für ein faires und respektvolles Verhalten am Arbeitsplatz zu den Themen Konfliktbearbeitung, Mobbing und Sexuelle Belästigung. Die zum einen einen positiven Verhaltenskodex formuliert und gleichzeitig unerwünschte Verhaltensweisen beschreibt. Diese wird zur Zeit aktualisiert und neu aufgelegt. Bei Bedarf erhalten sie Exemplare bei

Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Gesetzeslage Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 ff StGB						
Belästigung	Missbrauch	- Schutzbefohlenen	- Kindern	- Jugendlichen	- Nötigung und Vergewaltigung	- Pornographie
unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie (wiederholte) sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen	<p>- geschütztes Rechtsgut: Schutz vor Eingriffen in ungestörte sexuelle Entwicklung</p> <p>- Vornahme sexueller Handlungen (mit und ohne Körperkontakt) durch Täter oder Vornehmen lassen sexueller Handlungen</p> <p>- Handlung muss auf sexuelle Bedürfnisbefriedigung gerichtet sein und von gewisser Erheblichkeit sein.</p>	<p>Vertrauen der Öffentlichkeit in Integrität best. Abhängigkeitsverhältnisse</p> <p>Abhängigkeitsverhältnisse entstehen durch Übertragung best. Fürsorgepflichten und – rechte oder durch Übernahme faktischer Herrschaft.</p> <p>- Täter kann sein, wer zum Opfer in Obhutsverhältnis steht, also besondere Pflichten gegenüber Opfer hat (Erziehung, Ausbildung, Betreuung in der Lebensführung) und im Fall des § 174 I Nr. 2 dieses missbräuchlich ausnutzt.</p> <p>- Tatobjekt (= Opfer) kann sein wer unter 16 bzw. 18 Jahre oder Kind des Täters ist.</p>	<p>Personen unter 14 Jahren</p> <p>Schwerer Fall: z. B. Beischlaf, Gesundheitsgefährdung</p>	<p>Personen über 14 und unter 16 bzw. 18 Jahren vor Übergriffen durch Personen über 18 bzw. 21 Jahren (Alter ist tatsbestandsrelevant)</p>	<p>- Herbeiführen einer Zwangslage des Opfers durch Gewalt, Drohung oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage zur Vornahme sexueller Handlungen</p> <p>- Der vom Täter erzwungene und selbstvollzogene Beischlaf (= Eindringen in den Körper)</p>	<p>= Darstellung sex. Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer Weise i. S. einer Verabsolutierung des Sexuallebens, dessen Loslösung aus dem Gesamtbereich des geistig-seelischen-mitmenschlichen Beziehungsgeflechts und damit die In- bzw. Antihumanität der Darstellung sex. Vorgänge.</p> <p>Kinder- und Jugendschutz</p>
Keine Strafbarkeit aber AGG	<p>Regelstrafrahmen: Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe</p>		<p>Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahre bzw. 3 Monate bis zu 5 Jahren in schweren Fällen nicht unter 1 Jahr Freiheitsstrafe</p>	<p>Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe</p>	<p>Freiheitsstrafe von 1 bzw. 2 bis zu 15 Jahren</p>	<p>Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe</p>
3 Jahre	<p>Verjährung bis zu 5 Jahre ab Vollendung d. 21. Lebensjahr</p>		<p>Verjährung bis zu 10 Jahre oder 20 Jahre ab Vollendung d. 21. Lebensjahr</p>	<p>Verjährung bis zu 5 Jahre ab Vollendung d. 21. Lebensjahr</p>	<p>Verjährung bis zu 20 Jahre ab Vollendung d. 21. Lebensjahr</p>	<p>Verjährung 3 Jahre</p>
Anzeigespflicht:	<p>Es gibt keine Anzeigepflicht von (geplanten oder ausgeführten) Straftaten gegen die sexueller Selbstbestimmung (siehe §§ 138 ff StGB). Bei den dort aufgeführten geplanten Straftaten handelt es sich um bestimmte Verbrechen, die als besonders schwer eingeschätzt werden (Mord, Angriffskrieg, u. ä.). § 139 Abs. 2 StGB bestimmt ausdrücklich, dass Geistliche nicht verpflichtet sind, anzuzeigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurde.</p>					

3. Prävention

In den Dekanaten der EKHN sind Präventions- und Schutzkonzepte zu erstellen (vgl. Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der EKHN §1 (4) KSchutzVO). Ziel der Prävention ist es, im Vorfeld zu erschweren, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt.

Prävention gibt betroffenen Kindern und Jugendlichen eine Sprache, sie schafft Raum, über Dinge zu sprechen, über die man bisher nur schweigen konnte.

Zur Prävention zählen Information, Schulung und Sensibilisierung von ehrenamtlichen- und hauptberuflichen Mitarbeitenden.

Zu beachten ist: Wenn man mit präventiven Maßnahmen beginnt, muss zu diesem Zeitpunkt bereits das Verhalten und Vorgehen („Schutzplan“) im Krisenfall bekannt sein, sodass die sich mittelnden Kinder und Jugendlichen wirksam unterstützt werden können.

3.1 Präventionskonzept

Präventionskonzepte sind ein geeignetes Mittel für die Sensibilisierung mit dem Thema und bilden zudem fachliche Standards aller Ebenen kirchlichen Handelns in der Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen.

Verbindliche Kernbausteine eines Präventionskonzeptes sind

- die Sensibilisierung und Aufklärung aller Verantwortlichen,
- ein verbindlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden,
- die Berücksichtigung des Themas in der Qualifizierung, Aus-, Fort- und Weiterbildung für Hauptberufliche und Ehrenamtliche sowie
- die strukturelle Absicherung der Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und das Krisenmanagement.

Zum Präventionskonzept gehören folgende Punkte:

– Bestandsaufnahme

Machen Sie zunächst eine Bestandsaufnahme und beantworten Sie die folgenden Fragen: Welche kirchlichen kinder- und jugendnahen Tätigkeiten gibt es in unserem Dekanat? Wer verantwortet sie?

Hierzu ist eine Liste mit Ansprechpersonen und unterstützenden Einrichtungen auf der lokalen Ebene für das Dekanat zu erstellen. (Ähnlich wie S. 39)

– Klärung der Verantwortlichkeiten sowie Zuständigkeiten

Die jeweiligen kirchlichen Träger, Dekanate und Kirchengemeinden sind für die Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig und treffen Vorsorge für Krisenfälle. Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat soll in diesen Prozess einbezogen werden.

Die hauptberuflichen Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Fachkräfte im Sinne des Gesetzes (§§ 8a, 72 SGB VIII). Sie kennen die fachlichen Standards, sind verantwortlich für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden und kennen die Abläufe im Krisenfall bzw. das Beschwerdemanagement. Sie sind erste Ansprechpartner bei allen Fragen zur

Kindeswohlgefährdung, kennen die lokalen und regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote und begleiten die Beteiligten mindestens bis zur Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle. Als Expertinnen bzw. Experten für das eigene Umfeld in der Kinder- und Jugendarbeit sind sie in den Prozess der Entwicklung eines Präventionskonzeptes unbedingt einzubeziehen.

Als regionale Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit und Regionalgeschäftsstelle des Jugendverbandes nehmen die Dekanats-/ Stadtjugendreferentinnen und –referenten eine besondere Funktion wahr. In der Regel ist es sinnvoll, sie mit der Wahrnehmung einer Koordinierungsfunktion für Kinder- und Jugendschutz und der Präventionsarbeit im Dekanat zu beauftragen. (Die Aufgabe ist in der Stellenbeschreibung bereits enthalten). Diese Aufgaben können an eine andere Fachkraft, d. h. eine/ einen hauptberufliche/n Mitarbeitende/n übertragen werden. Wichtig für eine Beauftragung ist vor allem, dass die Person in den Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit gut bekannt und vertrauenswürdig ist.

Im Rahmen der Wahrnehmung einer solchen Koordinierungsfunktion sind insbesondere folgende Aufgaben wichtig:

- Thematisierung von Schutzmaßnahmen
- Sicherstellung der erforderlichen organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen des Kinderschutzes und deren Umsetzung
- Konzeptionierung der Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Mitarbeit in regionalen Kinder- und Jugendschutznetzwerken, z. B. in und über die Kreisjugendringe, die Jugendämter etc.
- Kenntnis über/ Vermittlung von lokalen Ansprechpartnern/ Fachberatungsstellen
- Berücksichtigung der Kindeswohlthematik und des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende im Dekanat

Die interne Beauftragung für Kinder- und Jugendschutz umfasst nicht die Aufgaben einer Fachberatungsstelle. Einschlägige Erfahrung im Kinder- und Jugendschutz und/ oder spezifische Qualifizierung sind keine Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe. Insbesondere gehört zur internen Beauftragung nicht die therapeutische Betreuung von Opfern, die Beratung von Täterinnen/ Tätern, therapeutische oder ermittelnde Tätigkeiten.

– Information, Sensibilisierung, Fortbildungen

Zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz und mögliche Kindeswohlgefährdungen muss ein Bewusstsein geschaffen werden – auch im eigenen Bereich! Es muss umfassend kommuniziert werden und darf nicht tabuisiert werden. Hierfür eignen sich Leitbilder oder fachliche Standards (z. B. ein Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung), die den Umgang zwischen den Menschen innerhalb der Angebote regeln und dabei Übergriffe, Gewalt und Grenzverletzungen jeder Art behandeln. Das Thema der sexualisierten Gewalt und des sexuellen Kindesmissbrauchs ist dabei ausdrücklich einzubeziehen. Die Leitbilder müssen bei

den Verantwortlichen des jeweiligen kirchlichen Trägers bekannt sein und immer wieder bewusst gemacht werden.

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. stellt hierfür einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verfügung, die von jedem Dekanat in dieser Form übernommen und verbindlich gesetzt werden können. (Selbstverpflichtungserklärung s. S. 31; Verhaltenskodex s. S. 32)

– Qualifizierung

Das Thema Kinderschutz und insbesondere auch sexualisierte Gewalt bedarf einer systematischen Qualifizierung aller ehrenamtlichen und hauptberuflich Mitarbeitenden in den betroffenen Arbeitsfeldern. Die Konferenz der Jugendminister der Länder (JFMK) hat das Thema im Rahmen der Ausbildung zum Jugendleiter (Juleica) als verbindlichen Ausbildungsinhalt benannt. Die Organe der Evangelischen Jugend haben auf Landesebene Mindeststandards erarbeitet und verabschiedet, die für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen im Rahmen der JugendleiterInnenausbildung (Juleica) innerhalb der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verbindlich sind. Für andere Ausbildungen ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen Tätiger in der EKHN soll vergleichbar verfahren werden.

Die Fachberatungsstelle PräTect des Bayrischen Jugendrings stellt Einrichtungen Informationen und Arbeitshilfen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt sowie Fachreferenten und eine Qualifizierungsreihe für Leitungs- und Fachkräfte zur Verfügung. (praetect.de)

– Strukturelle Absicherung und Krisenmanagement

Bei Bekanntwerden von Übergriffen im eigenen Bereich bzw. bei Verdacht oder Hinweis auf eine Gefährdung des Kindeswohls eines Kindes oder Jugendlichen muss von jedem Träger ein professionelles und geeignetes Vorgehen festgelegt und bekannt sein. Dieses muss den fachlichen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Für den Fall eines internen Verdachts kann bereits im Vorfeld ein **Krisenteam** gebildet werden. Das Krisenteam wird bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/ oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden einberufen. In diesem Team werden die Handlungen koordiniert und Vorgehen im Verdachtsfall abgestimmt.

Dem Krisenteam gehören an:

- Dekan/in oder Präses und/ oder
- Vertreter des Anstellungsträgers (dienstaufsichtsführende Person)
- Externe Fachkraft (Fachberatungsstelle)
- Beauftragte/ -r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Dekanats-/ Stadtjugendreferent/-in und/ oder Beauftragte/r für Kinder- und Jugendschutz
- Die insoweit erfahrene Fachkraft (s. Arbeitshilfe der Diakonie Deutschland „Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz“)

Das Krisenteam muss im Ernstfall schnell handeln und entscheiden können. Deshalb ist es wichtig, dass alle Entscheidungsträger selbst und das für die Entscheidungen notwendige fachliche Know-How zusammen kommen. Die Zusammensetzung des

Krisenteams ist flexibel und kann nach Bedarf erweitert werden (z. B. Justiziar, Vertrauensperson des Kindes, Vertreter/in der Gesamtkirche). In jedem Fall muss im Vorfeld geklärt werden, welches Mitglied des Krisenteams Kontakt zur Kirchenverwaltung hält (vgl. Rundschreiben der Kirchenverwaltung vom 31.05.2010, AZ 2625-4).

Bei Fragen zum Thema Kindeswohl helfen Fachstellen, die sich auf das Thema spezialisiert haben. Wichtig ist, dass bei jedem Träger mindestens eine Fachkraft Kenntnis der möglichen Fachberatungsstellen in der Region hat. Dies können die evangelischen Beratungsstellen sein. Mögliche Ansprechpartner stehen aber auch von anderen Trägern zur Verfügung. Diese können beim örtlichen Jugendamt erfragt werden.

Über den Kreisjugendring lassen sich Austausch und Kooperation für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit organisieren. Auch über andere regionale Netzwerke lässt sich fachlicher Austausch organisieren. Bei Bedarf beraten auch die landeskirchlichen Fachberatungsstellen.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Ziel der Regelung im Bundeskinderschutzgesetz (§§ 8a, 72a SGB VIII) und der Bestimmungen in den §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Führungszeugnisse ergänzen damit Kinderschutzkonzepte und schrecken mögliche Täterinnen und Täter ab.

§ 72a SGB VIII bezieht neben- und ehrenamtlich tätige Personen im kinder- und jugendnahen Bereich in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ein, soweit von einem Gefährdungspotenzial auszugehen ist. Dieses richtet sich nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes während der Tätigkeit. Bei der Einschätzung des Gefährdungspotenzials soll die Tabelle auf S. 17 helfen.

Voraussetzung für ein Anstellungsverhältnis im kinder- und jugendnahen Bereich ist in der Regel die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG. Auch im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der Anstellungsträger von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen.

In allen Arbeitsfeldern (Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden, Dekanaten, Vereinen und Verbänden, Kinderchorarbeit, Religions- und Konfirmandenunterricht etc.), die mit Kindern und Jugendlichen (= kinder- und jugendnah) arbeiten, sind für dort entgeltlich beschäftigte Mitarbeitende bei Einstellung immer erweiterte Führungszeugnisse einzuholen. In den Arbeitsfeldern, für die entsprechende Vereinbarungen nach dem SGB VIII abgeschlossen wurden, sind diese Führungszeugnisse alle fünf Jahre erneut einzuholen.

Die Kosten des Führungszeugnisses werden bei Einstellung durch die Bewerberin/den Bewerber selbst getragen. In den Wiederholungsfällen trägt diese Kosten der jeweilige Arbeitgeber. Gegebenenfalls werden diese durch die Kommunen erstattet.

Für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu prüfen, ob ein Führungszeugnis einzuholen ist. Entscheidend ist das Gefahrenpotenzial. Bei der notwendigen Einschätzung helfen soll die Tabelle (s. S. 17).

Kosten fallen hier im Regelfall nicht an. Es muss aber durch den Träger der Arbeit bestätigt werden, dass es sich um eine ehrenamtliche kinder- und jugendnahe Tätigkeit handelt. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur den „Gebührenregelungen für Führungszeugnisse“ nach § 12 JVKostO (s. S. 20).

Führungszeugnisse sind in der Personalakte aufzubewahren.

Da es für Ehrenamtliche solche Akten nicht gibt, ist geregelt, dass Ehrenamtliche das Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen und diese Einsichtnahme gemäß dem Muster für eine Dokumentationsvorlage (s. S. 19) vermerkt wird. Diese Aufstellung ist sorgfältig zu verwahren.

Näheres, auch zur Kostenfrage, Wiedervorlage und Aufbewahrung, führt die Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der EKHN (KschutzVO) in Kapitel 6 aus.

Mustertexte und Arbeitshilfen

Bestätigung (S. 16)

**Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes
Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen (S. 17)**

Muster für eine Dokumentationsvorlage (S. 19)

Gebührenregelung für Führungszeugnisse (S. 20)

Briefkopf
Kirchengemeinde / Dekanat

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass beabsichtigt ist,

Herrn/Frau _____ in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, in dem er/ sie kinder- und/oder jugendnah tätig wird, so dass die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII zu erfolgen hat.

Unterschriften

Siegel

Antrag

Hiermit beantrage ich (Namen und Adresse, Geburtstag) gemäß § 30a BZRG die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Erweitertes Führungszeugnis

Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen¹³

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontext		JA		NEIN

Betrifft Träger der freien Jugendhilfe

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		JA		NEIN
Finanzierung (auch anteilig) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder des Bundes aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe		JA		NEIN

Gefährdungspotential	HOCH	MITTEL	GERING
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- und Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen			
Intensität:			
Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen			
Gruppensituation			
Wechselnder Personenkreis, häufiger Mitgliederwechsel in Gruppen			
Geschlossenheit von Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)			
Grad der Intimität/Wirken in Privatsphäre			

¹³ Quelle: Empfehlungen LVR, LWL + kommunale Spitzenverbände NRW – modifiziert durch TMSFG.

Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:			
Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig		JA	NEIN
Begründungen:			

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Muster für eine Dokumentationsvorlage

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG

1. Name und Anschrift des/ der Tätigen:

.....
.....
.....
.....

2. Benennung der Aufgabe/ der Tätigkeit/ des Angebots:

.....
.....
.....
.....

3. Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses:

.....

Einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII

ja

nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trägers

Mir ist bekannt, dass ein Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trägers

Gebührenregelungen für Führungszeugnisse

Basis ist das Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § JVKostO (Stand: 25.03.2013). Es ist unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/merkblatt_gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 zu finden.

Gebühr

Die Ausstellung („Erteilung“) eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 13 Euro. Dabei wird nicht unterschieden zwischen einem „normalen“ Führungszeugnis und einem sogenannten erweiterten Führungszeugnis. Die Gebühr wird bei Antragstellung durch die Meldebehörden erhoben.

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühr *kann ausnahmsweise*, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (z.B. besonderer Verwendungszweck), absehen werden. Ein solcher besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder vergleichbaren Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt.

Neu ist im vorliegenden Merkblatt, dass

- eindeutig formuliert wird, dass die Gebührenbefreiung auch gilt, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird („Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist.“);
- FSJ, FÖJ, BFD etc. ebenfalls unter diese Regelung fallen;
- hilfreiche Beispiele benannt werden und
- die Gebührenbefreiung auch gewährt wird, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Verfahren und Entscheidung

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist laut o.g. Merkblatt zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Wenn der oder die Ehrenamtliche die Gebührenbefreiung beantragt, wird also die Gebühr erst mal nicht erhoben.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde (Bundesamt für Justiz) zu übermitteln. Diese entscheidet über den Antrag, nicht die Meldebehörde.

Die Meldebehörde muss jedoch gegenüber dem Bundesamt für Justiz angeben, ob es den besonderen Verwendungszweck bestätigen kann.

Wichtig: Wird die Gebührenbefreiung beantragt, muss der sogenannte besondere Verwendungszweck (ehrenamtliche Tätigkeit s.o.) konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden.

Hinweise und Empfehlungen

Bisher wurde immer mal wieder von den Meldebehörden versucht, die Gebührenbefreiung zu verweigern, da es sich formal um eine "Kann-Regelung" handelt. Dies dürfte mit dem aktualisierten Merkblatt des Bundesamtes kaum noch möglich sein. Trotzdem folgende Empfehlungen:

- für die und den Ehrenamtliche/-n: Bei Beantragung des Führungszeugnisses immer auch die Gebührenbefreiung mit beantragen. Die Entgegennahme bzw. der Vermerk eines entsprechenden Antrags darf die Meldestelle nicht verweigern. Laut dem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz (Anlage) darf die Gebühr dann auch erst mal nicht erhoben werden. Sie ist bei Ablehnung des Antrags auf Befreiung jedoch noch nachträglich zu entrichten. Das entsprechende Merkblatt ggf. zur Beantragung mitnehmen.
- für die Jugendgruppen/-verbände/-vereine etc.: Auch wenn es die Gebührenbefreiung für die/den einzelne/-n Ehrenamtliche/-n wie oben beschrieben gibt, werden immer wieder Fälle auftreten, wo diese nicht gewährt werden kann oder wird. Auch kann das Bundesamt für Justiz diese Regelung jederzeit ändern. Daher ist es wichtig, bei der Verhandlung von Vereinbarungen i.S. des § 72a oder wenn sich andere Möglichkeiten bieten, festzuschreiben, dass die Gebühren – sofern sie anfallen – vom öffentlichen Träger erstattet werden.

Aktuelle Entwicklung:

Mit dem am 13. Juni 2013 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft hat die Bundesregierung in die Wege geleitet, dass zukünftig die Möglichkeit besteht, den Antrag auch elektronisch unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen. Ab wann diese Möglichkeit besteht, ist noch nicht bekannt.

Weitere Informationen rund ums Führungszeugnis:

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschland e.V.

<http://www.evangelische-jugend.de/themen/jugendpolitik/kinder-und-jugendschutz/fuehrungszeugnisse>

Quelle: DBJR MO. Information, 6.8.13

<http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/praevention/fuehrungszeugnisse.html>

3.3 Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen und damit die Gefährdung des Kindeswohles in Einrichtungen ebenfalls ausgeschlossen wird.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Wichtige Arbeitsbereiche werden in weit überwiegendem Maße und fachlich qualifiziert von freien Trägern erbracht. Leistungen durch Einrichtungen und Dienste von Trägern, mit denen die Sicherstellung des Schutzauftrags nicht nach den nachfolgend genannten Standards vereinbart werden kann, werden jedoch von den Jugendämtern künftig nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen.

In der konkreten Umsetzung dieses nunmehr gesetzlich detailliert bestimmten Schutzauftrags sind die Jugendämter gehalten u.a. durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass dort der in § 8a Abs. 4 SGB VIII genannte Standard des Schutzauftrags zur Geltung kommt.

Für Hessen gelten folgende Rahmenvereinbarungen:

- Anlage A – beinhaltet § 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und § 72 a KJHG/SGB VIII - Persönliche Eignung – für Kindertagesstätten
- Anlage B – beinhaltet 72 a KJHG/SGB VIII - Persönliche Eignung – u.a. Jugendarbeit etc.

Für Rheinland Pfalz wird auch auf die Rahmenvereinbarung zu den Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe verwiesen, die voraussichtlich zum Jahresende in Kraft treten wird.

Anlage A

Vereinbarung zur Umsetzung der

§ 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – und § 72 a KJHG/SGB VIII - Persönliche Eignung –

1.) Vereinbarungspartner

Zwischen der Stadt/dem Landkreis
.....(Jugendamt)
(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und
.....(freier Träger)
(im Folgenden „Träger“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen zur Umsetzung

- des § 8a Abs. II KJHG (SGB VIII)
 - des § 72 a KJHG (SGB VIII)
- (zutreffendes ankreuzen)

2.) Geltungsbereich

Die Vereinbarung umfasst

- folgende Einrichtung(en) und Dienste des Trägers:

.....
.
.....
.
.....(ggf. Beiblatt benutzen)

- alle Tätigkeitsbereiches des Trägers.

3.) Zusammenarbeit bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

3.1) Kindeswohlgefährdung:

Jugendamt und Träger verpflichten sich, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Anbieter betreuten Kindes oder Jugendlichen zusammen zu arbeiten, um diese abzuwenden.

Eine „Kindeswohlgefährdung“ ist die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauch.

3.2) Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Der Träger wird bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung dafür Sorge tragen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte in anonymisierter oder pseudonymisierter Form abgeschätzt dokumentiert wird. Außerdem sollen die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hierzu benennt das Jugendamt folgende besonders geeignete Fachkraft als Ansprechpartner(in) für den Träger:

.....
.....
(Name, Kontaktdaten, Vertretung)

3.3) Weitere Mitwirkung

Der Träger wird im Rahmen der Beratungsergebnisse weiterhin:

- das Kind oder den Jugendlichen „schützen“ indem eine Distanz zur Gefährdung geschaffen wird
- Sachverhaltsklärungen begleiten und unterstützen
- die Betroffenen, soweit sinnvoll und möglich zu beraten um die Gefährdung abzuwenden
- die Personendaten der Betroffenen auch ohne deren Einverständnis aufdecken, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist.

Eine ggf. erforderliche Information des Familiengerichtes liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

3.4) Dokumentation

Der Träger dokumentiert in nachvollziehbarer Form die Gefährdungshinweise und seine diesbezüglichen Tätigkeiten.

Das Jugendamt dokumentiert alle gemeinsamen Tätigkeiten und Beratungsergebnisse.

4.) Persönliche Eignung von Fachkräften

4.1) Überprüfung der persönlichen Eignung

Der Träger stellt durch die Einholung von Führungszeugnisse sicher, dass er keine gem. der in § 72a KJHG-SGB VIII in Bezug genommenen Vorschriften des StGB einschlägig vorbestraften Personen als Angestellte beschäftigt, die direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben bzw. die mit der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind/ in Berührung kommen.

4.2) Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen wird ein entsprechendes Führungszeugnis vor Beschäftigungsaufnahme eingeholt.

4.3) Turnusmäßige Überprüfung

Danach erfolgt die Vorlage entsprechender Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

4.4) Kosten

Die entstehenden Kosten und Aufwendungen erstattet das Jugendamt.

5.) Gültigkeit

Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie ist beiderseits jederzeit widerrufbar.

.....
Ort, Datum

.....
(Jugendamt)

.....
(Träger)

Mustervereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen

Name und Anschrift des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

.....
.....

vertreten durch

(Vorname, Name der/s Unterzeichnenden)

.....
.....

- im Folgenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt -

und

Name und Anschrift des Trägers der freien Jugendhilfe

.....
.....

vertreten durch:

(Vorname, Name der/s Unterzeichnenden)

.....
.....

- im Folgenden Träger der freien Jugendhilfe genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Präambel

Die Vereinbarung dient dem bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

2. Hauptamtlich Beschäftigte

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu lässt er sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen und nimmt darin Einsicht.

3. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen unterliegen der Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn

Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden (unter Verantwortung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe),

- hierfür eine Finanzierung der Aufgabe durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt,
- dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden („pädagogischer oder betreuender Kontext“),
- nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Die Prüfung und Bewertung der Tätigkeiten erfolgt eigenverantwortlich durch den Träger der freien Jugendhilfe unter Beachtung der Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen der EKHN vom In der jeweils gültigen Fassung (Anlage x) einschließlich des der Vereinbarung beigefügten Rasters.

Nach Prüfung und Abwägung betrifft dies im Rahmen dieser Vereinbarung folgende, üblicherweise vorkommenden Angebote/Aufgaben/Tätigkeiten des Trägers der freien Jugendhilfe:

-
-
-

Für folgende Aufgaben/Tätigkeiten des Trägers der freien Jugendhilfe ist dagegen keine Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich:

- -
- -
- -

Sofern bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Aufgaben/Tätigkeiten, für die ansonsten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich wäre, es dem betreffenden Ehren- oder Nebenamtlichen nicht rechtzeitig möglich ist, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist von der Person im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage s. S. 31).

4. Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Bei den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ist ein solches Führungszeugnis nachzureichen.

5. Erneute Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Der Träger der freien Jugendhilfe lässt sich von den haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen im Abstand von längstens fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen.

6. Datenschutz

Der Träger der freien Jugendhilfe berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII.

7. Kostentragung

Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Träger der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

8. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung ist Jahre gültig. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen auch eher überprüft und angepasst werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
(Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

.....
Unterschrift
(Träger der freien Jugendhilfe)

3.4 Einstellungen, Einstellungsgespräch

Im Folgenden stellen wir Ihnen eine Übersicht zu Ihrer Orientierung zur Verfügung, welche Maßnahmen (Führungszeugnis, Selbstverpflichtung etc.) bei den verschiedenen Personengruppen zu treffen sind. Bitte beachten Sie bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden das Prüfraster auf Seite 17.

Fallgruppen									
Fallgruppen	Kontakt		Art		FZ	SV	FB	K	I
	intensiv	gelegentlich	Alleinverantwörtlich	Unter Aufsicht					
Gesamtkirche								+	+
Vikar/ in	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+		
Pfarrvikar/ in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+	+		
Pfarrer/ in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+	+		
Gempäd/Soz.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+	+		
Verwaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		+			
Hausmeister/ in	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Evt. +	+			
Dekanat									
DSV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			+	+	+
Gempäd/Soz.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+		+	+
Kirchenmusik	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		+			
Kinderchor	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+			
Kirchengemeinde									
KV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			+	+	+
Kita									
Leitung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
Erzieher/in <small>(inkl. Aushilfen)</small>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+	+		
Hauswirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+			
Reinigungskraft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+			
Hausmeister/ in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+			
Schülerpraktikanten/ innen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		+			
Jahrespraktikanten/ innen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+			
BuFDi	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+			
Soz. Jahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	+	+			
Ehrenamtliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		+	+		
- Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					Eltern- abend
Diakoniestation <small>(je nach Trägerschaft)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		+	+		

s. Prüfraster
Seite 17

Legende:	
FZ	Führungszeugnis
SV	Selbstverpflichtung
FB	Fortbildung
K	Krisenintervention
I	Information

Einstellungsgespräch

Bestätigung

Im Rahmen des heutigen Mitarbeiter- / Vorstellungsgesprächs wurde die Thematik Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung durch den Träger angesprochen.

Ich wurde ausdrücklich auf das Verbot jeglicher, auch sexueller Übergriffe im Rahmen meines Arbeitsverhältnisses hingewiesen. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich wegen eines Strafbestands gegen die sexuelle Selbstbestimmung meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Unterlasse ich es, kann dies die fristlose Kündigung nach sich ziehen.

Mir wurde die Durchschrift meines Personalbogens mit Anlage (Straftatbestände nach § 72 a SGB VIII) und die Broschüre „Handreichung zu Konfliktbearbeitung, Mobbing und sexuelle Belästigung“ ausgehändigt.

Ich bin verpflichtet, an Schulungen des Trägers zur Thematik Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung teilzunehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/ der Arbeitnehmer/s

3.5 Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auseinandergesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z.B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der Straftaten wird mir ausgehändigt.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Quelle: nach Selbstverpflichtung der EJHN

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Deshalb hat die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. diesen Verhaltenskodex am 3.4.2011 beschlossen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner sind uns bekannt.

4. Intervention

4.1 Differenzierung Hauptamtliche/ Ehrenamtliche

In den Leitgedanken (Kapitel 2) wurde bereits auf die wesentlichen Grundlagen hingewiesen, die bei notwendigen Interventionen wichtig sind.

Dazu gehört, bereits im Vorfeld mögliche Beratungsstellen zu kennen (Telefonnummern, Ansprechpersonen), damit umgehend eine Einschätzung von außen und eine fachliche Beratung erfolgen kann. Dem soll das Datenblatt in der Anlage Rechnung tragen.

In allen Fällen gilt: Ruhe zu bewahren und sich auf die Umsetzung der festgelegten Interventionsschritte zu konzentrieren.

Im Mittelpunkt des Handelns steht das Kind bzw. die/der Jugendliche. Die/der Betroffene entscheidet über das konkrete Vorgehen im Verdachtsfall. Für das mögliche Opfer und dessen Umfeld ist es wichtig zu erkennen, wer ansprechbar sein könnte, wenn es zu einer Grenzverletzung kommt.

Nicht aus dem Blick geraten sollten aber auch die weiteren Beteiligten, wie die potentielle Täterin/ der potentielle Täter, andere Kinder und Jugendliche, Eltern und die Öffentlichkeit.

In der Krisenintervention ist deutlich zu unterscheiden, ob es sich bei der potenziellen Täterin/ dem potentiellen Täter um einen Hauptberuflichen oder einen Ehrenamtlichen handelt. Bei Ehrenamtlichen ist zunächst die Gruppenleitung zu informieren, bei Hauptberuflichen die dienstaufsichtsführende Stelle.

4.2 Rechtliche Abklärung/ Krisenintervention

Grundlage jeder Intervention ist ein aktives Präventionskonzept, welches jedes Dekanat erstellen soll. Es ist vergleichbar mit dem „Erste-Hilfe-Koffer“: Es ist wichtig, alles für den Fall der Fälle dabei zu haben - wenn es darauf ankommt, ist er griffbereit zur Stelle.

Beim Umgang mit einem Verdachtsfall ist es wichtig, sich jeder eigenen Bewertung bzw. Moralisierung zu enthalten und ein Verhalten zu vermeiden, das als Vorverurteilung bzw. Verharmlosung gedeutet werden kann.

Sollte sich ein Verdachtsfall bestätigen, so ist die/der Mitarbeitende aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

Bei Ehrenamtlichen wird ihnen symbolisch die Juleica entzogen und gewährleistet, dass sie sich in keinem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mehr verantwortlich engagieren können.

Bei Hauptberuflichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Selbstverständlich ist bei eindeutigem Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Sinne des StGB im Einverständnis mit dem/ der Betroffenen Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

Hinweis: Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung die Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen. Auch hier ist eine Klärung mit der Fachberatung hilfreich, um einen angemessenen Umgang zu erarbeiten.

Folgende Schritte sollen Orientierung bieten:

Krisenintervention im Mitteilungsfall

Wenn ein Kind bzw. ein Jugendlicher berichtet, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, so ist dem in jedem Falle nachzugehen. Wichtig ist, zuzuhören und das Vertrauen nicht zu enttäuschen. Man muss nicht gleich eine Lösung parat haben bzw. in blinden Aktivismus ausbrechen.

- Wichtig ist, Ruhe zu bewahren und geduldig zuzuhören und behutsam nachzufragen. Der/die Betroffene soll wissen, dass er/sie an dem Geschehen keine (Mit-)Schuld hat und dass es gut ist, sich mitzuteilen.
- Das Kind bzw. der Jugendliche soll wissen, dass es/er jederzeit wiederkommen kann.
- Bitte keine Wertungen vornehmen – weder: Ist doch alles nicht so schlimm, noch: Das ist ja ein Skandal!
- Das Gespräch muss vertraulich behandelt werden. Die ersten Informierten sind die Vorgesetzten bzw. die Fachleute in den Beratungsstellen.
- Die Entscheidung, wie mit der Information umzugehen ist, ist in jedem Falle mit dem/der Betroffenen gemeinsam zu fällen.
- Alle Gespräche sind zu protokollieren (Siehe Formular)
- Auf keinen Fall sollten gegen den Willen des/der Betroffenen die Eltern, der/die mutmaßliche Täter/in oder umgehend die Polizei bzw. eine Behörde eingeschaltet bzw. informiert werden.
- Besonders tabu ist ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Tätern.

Krisenintervention im Verdachtsfall

Dies gilt für die Situationen, in denen es einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen gibt.

- Wie immer gilt: Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln.
- Genau überlegen, welches die Anhaltspunkte für diese Vermutung sind. Es ist gut, diese Punkte aufzulisten.
- Ein Gespräch mit einer (nicht involvierten) vertrauenswürdigen Person kann sehr hilfreich für die eigene Urteilsbildung sein.
- Wichtig ist der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle, die die gesammelten Eindrücke und Beobachtungen fachlich bewerten und einen Rat erteilen kann.
- Dem/der Betroffenen kann ein Gespräch angeboten werden, allerdings darf dieses Angebot auch abgelehnt werden können ohne Angst vor Konsequenzen (auch wenn diese sehr subtil sind!).
- Grundlage jeden Handelns ist das Erkennen und Akzeptieren der eigenen Möglichkeiten und Grenzen.

Krisenintervention bei vermuteter Täterschaft in der Kirchengemeinde bzw. dem Dekanat

Es kann vorkommen, dass Mitarbeitende in der Arbeit der Kirchengemeinde, des Dekanates, des Jugendverbandes in Verdacht geraten, Täterin bzw. Täter zu sein. Hier greifen die im *Krisenintervention im Verdachtsfall* genannten Hinweise und Regeln. Wichtig ist, die möglichen Übergriffe umgehend zu unterbinden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. (= Distanz schaffen)

Der potentielle Täter / die potentielle Täterin soll immer in Absprache bzw. in Zusammenarbeit mit einer Fachperson auf die Verdächtigungen bzw. Beobachtungen angesprochen werden.

In Falle eines (Teil-)Eingeständnisses von Übergriffen ist die Mitarbeit in jedem Falle zu beenden, auch wenn die betroffene Person verspricht, dies nicht zu wiederholen.

Gleichzeitig gilt die Unschuldsvermutung gegenüber mutmaßlichen Täterinnen und Tätern. Ein öffentlich gemachter Verdacht auf Übergriffshandlungen oder sexualisierter Gewalt kann nicht mehr gänzlich ausgeräumt werden, auch wenn er sich als unberechtigt herausstellen sollte. Damit können Biographien und Karrieren zerstört werden.

Geben Sie der/ dem Beschuldigten Kontaktdaten, wo er/sie therapeutische Hilfestellung bekommen kann und weisen ihn auf die Mitarbeitervertretung hin.

Bei möglichem medialen Interesse nehmen Sie in jedem Fall Kontakt zu dem Pressesprecher der Kirchenverwaltung auf und stimmen mit ihm die Öffentlichkeitsarbeit ab.

Krisenteam

Für den Fall eines internen Verdachts ist ggf. bereits im Vorfeld ein Krisenteam gebildet und das Beschwerdeverfahren vereinbart worden. Das Krisenteam wird bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/ oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden einberufen. In diesem Team werden die Handlungen koordiniert und Vorgehen im Verdachtsfall abgestimmt.

Dem Krisenteam gehören an:

- Dekan/in oder Präses und/ oder
- Vertreter des Anstellungsträgers (dienstaufsichtsführende Person)
- Externe Fachkraft (Fachberatungsstelle)
- Beauftragte/ -r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Dekanats-/ Stadtjugendreferent/-in und/ oder zuständige Fachkraft

Das Krisenteam muss im Ernstfall schnell handeln und entscheiden können. Deshalb ist es wichtig, dass alle Entscheidungsträger selbst und das für die Entscheidungen notwendige fachliche Know-How zusammen kommen. Die Zusammensetzung des Krisenteams ist flexibel und kann nach Bedarf erweitert werden (z. B. Justiziar, Vertrauensperson des Kindes, Vertreter/in der Gesamtkirche). In jedem Fall muss im Vorfeld geklärt werden, welches Mitglied des Krisenteams Kontakt zur

Kirchenverwaltung hält (vgl. Rundschreiben der Kirchenverwaltung vom 31.05.2010, AZ 2625-4).

4.3 Gesprächs- Dokumentation

- Vorlage S. 42

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Es ist wichtig, alle Informationen für die Öffentlichkeit mit der EKHN vorher abzustimmen.

Kontaktaufnahme mit dem Pressesprecher:

Kirchenverwaltung der EKHN
Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
Herr Oberkirchenrat Volker Rahn

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Telefon 06151/405-441
Telefax 06151/405-504
E-Mail: volker.rahn@ekhn-kv.de

Hier findet auch eine fachliche Beratung über einen angemessenen Umgang mit der Thematik in der Öffentlichkeit statt.

Auch wenn sich z.B. die Presse unvermutet am Telefon meldet und nach Informationen fragt, gilt: Ruhe zu bewahren und nicht sofort auf ein unbedachtes Gespräch einzulassen!

Gleichzeitig ist es wichtig, möglichst schnell die Frage der angemessenen Beteiligung von Öffentlichkeit bei allen Gesprächen mit den Betroffenen und Fachleuten zu erörtern, um die Privatsphären zu schützen, das Image der eigenen Arbeit nicht unnötig zu schädigen und gleichzeitig dem gerechtfertigten Wunsch der Öffentlichkeit nach Transparenz zu entsprechen.

4.5 Mögliche Ansprechpersonen im Umfeld

Hier kommt es darauf an, die möglichen Ansprechpersonen zu finden, die aus der Kenntnis der regionalen Gegebenheiten am geeignetsten sind. Diese Liste ist ein Bestandteil des Präventionskonzeptes vor Ort (s. S. 39) und muss immer aktuell und präsent sein.

Ein weiteres Feld an Ansprechpersonen bzw. Institutionen ist wichtig für die fachliche Beratung, für Unterstützung bei Fortbildungen und Schulungen. Mögliche Ansprechpartner sind im Anhang aufgelistet.

Anlagen zum Thema Krisenintervention

Doch nicht bei uns! (S. 38)

Ansprechpersonen im Umfeld (S. 39)

Krisenintervention mit Verdachtsfällen (S. 40)

**Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Einrichtung
(S. 41)**

Gesprächsprotokoll im Verdachtsfall (S. 42)

Doch nicht bei uns!

Was hat Frau X, Mutter der dreijährigen Y da erzählt? Das darf nicht wahr sein. Erzieher Z ist doch so beliebt, zurückhaltend, Vielleicht ist alles ganz harmlos.

Gerade hat Frau X die Kindergartenleiterin darüber informiert, dass die Familie wegen eines Vorfalles in der Einrichtung Strafanzeige gegen einen Erzieher erstattet hat. Eine ärztliche Untersuchung habe stattgefunden. Beweise seien gesichert, es gäbe keinen Zweifel.

Nur sehr selten wird die Konfrontation mit einem Verdachtsfall so ablaufen – eindeutig, die zu treffenden Entscheidungen, hier die fristlose Kündigung, liegen auf der Hand.

Im „Normalfall“ ist die Situation nicht so eindeutig, ist es umso wichtiger, einen klaren Kopf zu bewahren. Gilt es mit Unsicherheit umzugehen, um angemessene Entscheidungen zu treffen.

Leitsatz ist der Vorrang des Kinderschutzes. Daraus leitet sich das Vorgehen ab. Daher gilt: Vorwürfe sind ernst zu nehmen und zu dokumentieren. Fachliche Beratung ist umgehend in Anspruch zu nehmen. Erst danach werden Entscheidungen getroffen. Gleichzeitig ist immer im Blick zu behalten, dass es zunächst nur ein Verdachtsfall ist, dass der Verdächtige seinerseits Rechte hat und auch seine Interessen zu wahren sind.

Wichtig ist, Opfer und mögliche/n Täter/in und das Umfeld (Familie, Team und Umfeld – Kinder wie auch Eltern –) in den Blick zu nehmen und geeignete Maßnahmen zu bedenken.

Hilfestellung kann vielleicht das folgende Raster geben:

- Verdacht schriftlich festgehalten (Was ist wo, wann, gegenüber wem passiert?)
- Wer ist betroffen? (Opfer)
- Wer ist Ansprechpartner vor Ort: Leitung, Kirchenvorstand?
- Wer ist worüber zu informieren?
(Fachberatung, insoweit erfahrene Fachkraft, Referat Personalrecht Kirchenverwaltung)
- Gesprächsangebot an die Eltern (Erziehungsberechtigte)/ Beratungsangebote klären, (Fragen wegen Strafanzeige)
- Termin mit dem betroffenen Mitarbeitenden, Kirchenvorstand und MAV zwecks Folge für Arbeitsverhältnis (Klärung Hilfebedarf)
- Team-Beratung (über Fachberatung, Supervision)
- Bei Möglichkeit medialer Aufmerksamkeit Kontaktaufnahme mit Pressesprecher der EKHN

<p>Rückfragen an das Referat Personalrecht:</p> <p>Kirchenverwaltung der EKHN Leiterin Referat Personalrecht Frau Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele</p> <p>Paulusplatz 1 64285 Darmstadt Telefon 06151/405-422 Telefax 06151/405-459 E-Mail: petra.knoetzele@ekhn-kv.de</p> <p>Anlage: Datenblatt Krisenintervention</p>	<p>Kontaktaufnahme mit dem Pressesprecher:</p> <p>Kirchenverwaltung der EKHN Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit Herr Oberkirchenrat Volker Rahn</p> <p>Paulusplatz 1 64285 Darmstadt Telefon 06151/405-441 Telefax 06151/405-504 E-Mail: volker.rahn@ekhn-kv.de</p>
--	---

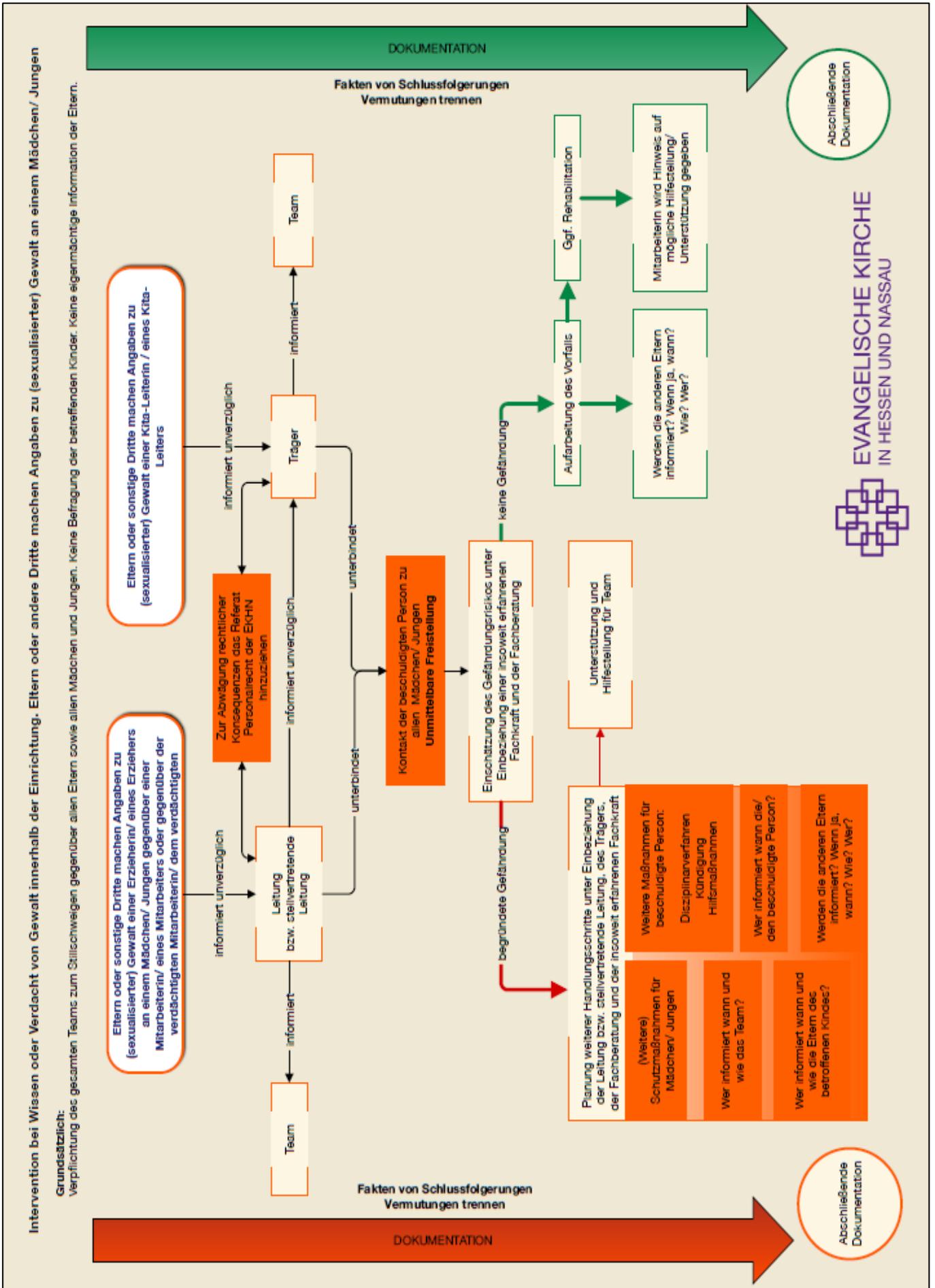
Ansprechpersonen im Umfeld

Dekanat/ Träger	Dekanat: Dekan/in: Adresse: PLZ, Ort: Telefon: Email:
Träger/ Kirchengemeinde KV Ansprechpartner/in	Name: Adresse: PLZ, Ort: Telefon: Email:
Stadtjugendreferent/in Dekanatsjugendreferent/in	Name: Adresse: PLZ, Ort: Telefon: Email:
Fachberatung	Name: Adresse: PLZ, Ort: Telefon: Email:
Dienstvorgesetzte/r, Kita-Leitung etc.	Name: Adresse: PLZ, Ort: Telefon: Email:
Ansprechpartner im zuständigen Jugendamt	Stadt/ Landkreis: Name: Adresse: PLZ, Ort: Telefon: Email:
Beratungsstelle	Träger: Name: Adresse: PLZ, Ort: Telefon: Email:

Krisenintervention/ Umgang mit Verdachtsfällen
(Beispiel für Kindertagesstätte)

Krisenintervention / Umgang mit Verdachtsfall		
Kenntnis durch eigene Beobachtung/Hinweis durch Kind/Eltern, Kolleg/in, Dritte		
1. Schritt	Distanz schaffen	
2. Schritt	Fachliche Rücksprache mit Fachberatung, insoweit erfahrene Fachkraft, Personalrecht Information Träger Dokumentation	
Adressen	<p>Zentrum Bildung der EKHN Fachberaterin für Kindertagesstätten</p> <p>Erbacher Str. 17 64287 Darmstadt</p> <p>Telefon: 06151/6690-210 Telefax: 06151/6690-212</p> <p>Email: info.kita.zb@ekhn-net.de</p> <p>Fachbereichsleitung Frau Sabine Herrenbrück (falls die zuständige Fachberatung nicht erreichbar)</p> <p>Insoweit erfahrene Fachkraft</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>Kooperationspartner: Kinderschutzbund etc.</p>	<p>Kirchenverwaltung der EKHN Dezernat Personalrecht Paulusplatz 1 64285 Darmstadt</p> <p>Telefon: 06151/405420 Telefax: 06151/405459</p> <p>Email: petra.knoetzele@ekhn-kv.de</p>
<p>Absprachen zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schritte in Bezug auf mögliche Täter/in, Betroffene, Eltern <ul style="list-style-type: none"> ○ Hilfe ○ Rechtliche Schritte ○ Präventionskonzept • Dokumentation • Öffentlichkeitsarbeit 		

Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Einrichtung



Gesprächsprotokoll anlässlich Verdachtsfall	
Datum/ Uhrzeit:	Gesprächsdauer:
Gesprächsteilnehmer/innen:	
Name des Kindes/ Jugendlichen:	Alter des Kindes/ Jugendlichen:
1. Informationen zum Verdacht: (Was genau ist geschehen? Wann ist es geschehen? - Wer war beteiligt? - Wie konkret ist der Verdacht? – Wo- durch und durch wen wurde der Vorfall/das Ereignis bekannt? - Gibt es Zeugen?)	
2. Situation des betroffenen Kindes/ Jugendlichen (Ist der Schutz des Kindes gewährleistet? - Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärung (Verletzungen)? - Wel- che Maßnahmen wurden bereits ergriffen? – Ist eine externe Hilfestellung erforderlich (Hinweis auf Beratungs- stelle, Jugendamt etc.)?)	

3. Vereinbarung der nächsten Schritte (gem. „Krisenplan“)

(Welche weiteren Stellen/ Personen werden eingeschaltet/ informiert? - Wer kümmert sich um was? - Welche weiteren Schritte werden unternommen? - Wann findet das nächste Gespräch statt?)

5. Häufig gestellte Fragen

Fragen werden ca. 3 Monate gesammelt und in Form eines Infobriefs an die Dekanate versandt.

6. Verwaltungsverordnung nebst Anlagen

- Durchführungshinweise zur KinderschutzVO
- Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen
- Anlagen
 - Anlage 1: Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer
 - Anlage 2: Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und 72 a KJHG/SGB VIII – Persönliche Eignung –
- Fußnoten
 - Fußnote 1: § 72 a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - Fußnote 2: § 30 Bundeszentralregistergesetz Antrag sowie § 30 a Bundeszentralregistergesetz Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis
 - Fußnote 3: Strafbestände nach § 72 a SGB VIII
 - Fußnote 4: Bestätigung

Durchführungshinweise zur KinderschutzVO

In allen Arbeitsfeldern (Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden, Dekanaten, Vereinen und Verbänden, Kinderchorarbeit, Kindergottesdienstarbeit, Religions- und Konfirmandenunterricht etc.), die mit Kindern und Jugendlichen (= kinder- und jugendnah) arbeiten, sind für dort entgeltlich beschäftigte Mitarbeitende bei Einstellung immer erweiterte Führungszeugnisse einzuholen. In den Arbeitsfeldern, für die entsprechende Vereinbarungen nach dem SGB VIII abgeschlossen wurden, sind diese Führungszeugnisse alle fünf Jahre erneut einzuholen.

Die Kosten des Führungszeugnisses werden in den Einstellungsfällen durch den Bewerber/ die Bewerberin selbst getragen. In den Wiederholungsfällen trägt diese Kosten der jeweilige Arbeitgeber. Ggf. werden diese durch Kommunen erstattet.

Für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu prüfen, ob ein Führungszeugnis einzuholen ist. Entscheidend ist das Gefahrenpotenzial. Bei der notwendigen Einschätzung hilft die Tabelle (s. S. 17).

Kosten fallen hier im Regelfall nicht an. Es muss aber durch den Träger der Arbeit bestätigt werden, dass es sich um eine ehrenamtliche kinder- und jugendnahe Tätigkeit handelt. Das entsprechende Formular findet sich in der Anlage.

Führungszeugnisse sind in der Personalakte aufzubewahren.

Da es für Ehrenamtliche solche Akten nicht gibt, ist geregelt, dass Ehrenamtliche das Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen und diese Einsichtnahme gemäß dem Muster für eine Dokumentationsvorlage (s. S. 19) vermerkt wird. Diese Aufstellung ist sorgfältig zu verwahren.

**Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz
und zur Einholung von Führungszeugnissen
in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Kinderschutzverordnung – KSchutzVO)**

Vom...

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Kirchliche Träger haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) kann von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder anderen kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

(3) Eine Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfasst die unmittelbare Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG). Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (siehe Anlage 1). Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.

(4) In den Dekanaten sind Präventions- und Schutzkonzepte, die einen Kriseninterventionsplan beinhalten, zu erstellen. Sie sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfassen.

(5) Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII bedürfen der Genehmigung durch die Gesamtkirche (siehe Muster in der Anlage 2).

**§ 2
Mitarbeitende**

(1) Voraussetzung für die Begründung eines Anstellungsverhältnisses in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG. Die Begründung eines Anstellungsverhältnisses im kinder- und jugendnahen Bereich setzt in der Regel die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. Dies gilt sowohl für die privatrechtliche wie für die öffentlichrechtliche Beschäftigung. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber.

(2) Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der Anstellungsträger von Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorgelegen war. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind durch den Anstellungsträger zu erstatten.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist zur Personalakte zu nehmen.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind stets durch den Anstellungsträger zu erstatten.

(5) Alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen.

§ 3

Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber. § 2 gilt entsprechend.

(2) Pfarrpersonen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen.

§ 4

Ehrenamtliche

(1) Ehrenamtliche und Nebenamtliche i. S. des § 72a SGB VIII in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient (z. B. Juleica), und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen. Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (siehe Anlage 1) dies nahelegen. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind durch den kirchlichen Träger zu erstatten.

(2) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

§ 5

Bescheinigung und Kosten

Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 2 bis 4 ist der bzw. dem nebenamtlich Mitarbeitenden oder der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der bzw. dem ehrenamtlich Tätigen schriftlich zu bescheinigen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Träger der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

§ 6
Aufbewahrung und Datenschutz

Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 2 und 3 fünf Jahre aufzubewahren. Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. Das Führungszeugnis bzw. die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer
Anlage 2 Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII –
 Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und
 72 a KJHG/SGB VIII – Persönliche Eignung –

Fußnoten

- Fußnote 1 § 72 a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
Fußnote 2 § 30 a Bundeszentralregistergesetz Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis
Fußnote 3 Strafbestände nach § 72 a SGB VIII
Fußnote 4 Bestätigung

§ 72 a SGB VIII **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen

§ 30 Bundeszentralregistergesetz Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Bundeszentralregistergesetz Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

- 1) wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
- 2) wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von GelegenheitVorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

- (1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
 1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
 2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181a Zuhälterei

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer

1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer	
niedrig	hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Räumlichkeit oder • Struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe 	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Räumlichkeit oder • Struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzeltem Kind oder Jugendlichen
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßige wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

Anlage 2

Vereinbarung zur Umsetzung der
§ 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe –
und
§ 72 a KJHG/SGB VIII - Persönliche Eignung –

1.) Vereinbarungspartner

Zwischen der Stadt/dem Landkreis(Jugendamt)
(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und(freier Träger)
(im Folgenden „Träger“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen zur Umsetzung

- des § 8a Abs. II KJHG (SGB VIII)
 - des § 72 a KJHG (SGB VIII)
- (zutreffendes ankreuzen)

2.) Geltungsbereich

Die Vereinbarung umfasst

- folgende Einrichtung(en) und Dienste des Trägers:
.....
.....
.....(ggf. Beiblatt benutzen)

- alle Tätigkeitsbereiches des Trägers.

3.) Zusammenarbeit bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

3.1) Kindeswohlgefährdung:

Jugendamt und Träger verpflichten sich, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Anbieter betreuten Kindes oder Jugendlichen zusammen zu arbeiten, um diese abzuwenden.

Eine „Kindeswohlgefährdung“ ist die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauchs.

3.2) Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Der Träger wird bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung dafür Sorge tragen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte in anonymisierter oder pseudonymisierter Form abgeschätzt dokumentiert wird. Außerdem sollen die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hierzu benennt das Jugendamt folgende besonders geeignete Fachkraft als Ansprechpartner(in) für den Träger:

.....
.....(Name, Kontaktdaten, Vertretung)

3.3) Weitere Mitwirkung

Der Träger wird im Rahmen der Beratungsergebnisse weiterhin:

- das Kind oder den Jugendlichen „schützen“, indem eine Distanz zur Gefährdung geschaffen wird
- Sachverhaltsklärungen begleiten und unterstützen
- die Betroffenen, soweit sinnvoll und möglich zu beraten um die Gefährdung abzuwenden
- die Personendaten der Betroffenen auch ohne deren Einverständnis aufdecken, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist.

Eine ggf. erforderliche Information des Familiengerichtes liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

3.4.) Dokumentation

Der Träger dokumentiert in nachvollziehbarer Form die Gefährdungshinweise und seine diesbezüglichen Tätigkeiten.

Das Jugendamt dokumentiert alle gemeinsamen Tätigkeiten und Beratungsergebnisse.

4.) Persönliche Eignung von Fachkräften

4.1) Überprüfung der persönlichen Eignung

Der Träger stellt durch die Einholung von Führungszeugnissen sicher, dass er keine gem. der in § 72a KJHG-SGB VIII in Bezug genommenen Vorschriften des StGB einschlägig vorbestraften Personen als Angestellte beschäftigt, die direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben bzw. die mit der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind/ in Berührung kommen.

4.2) Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen wird ein entsprechendes Führungszeugnis vor Beschäftigungsaufnahme eingeholt.

4.3) Turnusmäßige Überprüfung

Danach erfolgt die Vorlage entsprechender Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

4.4) Kosten

Die entstehenden Kosten und Aufwendungen erstattet das Jugendamt.

5.) Gültigkeit

Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie ist beiderseits jederzeit widerrufbar.

Ort Datum:.....

.....
(Jugendamt)

.....
(Träger)

Fußnote 4

Briefkopf
Kirchengemeinde / Dekanat

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass beabsichtigt ist,

Herrn/Frau _____ in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, in dem er/sie kinder- und/oder jugendnah tätig wird, so dass die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII zu erfolgen hat.

Unterschriften

Siegel

Antrag

Hiermit beantrage ich (Namen und Adresse, Geburtstag) gemäß § 30a BZRG die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Mit freundlichen Grüßen

7. Adressverzeichnis

Fachberatungen:

<p>Für den Bereich Kindertagesstätten:</p> <p>Zentrum Bildung der EKHN Fachbereich Kindertagesstätten Erbacher Straße 17 64287 Darmstadt</p> <p>Tel.: 06151/6690-210 Fax: 06151/6690-212</p> <p>E-Mail: info.kita.zb@ekhn-net.de Internet: www.zentrumbildung-ekhn.de</p>	<p>Für den Bereich Gemeindepädagogik/ DJR:</p> <p>Zentrum Bildung der EKHN Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit Erbacher Straße 17 64287 Darmstadt</p> <p>Tel.: 06151/6690-110 Fax: 06151/6690-119</p> <p>E-Mail: ev-kinderundjugendarbeit.zb@ekhn-net.de Internet: www.zentrumbildung-ekhn.de</p>
<p>Für den Bereich Kinderkirchenmusik:</p> <p>Zentrum Verkündigung der EKHN Markuszentrum Markgrafenstraße 14 60487 Frankfurt/Main</p> <p>Tel.: 069/71379-0 Fax: 069/71379-131</p> <p>E-Mail: willkommen@zentrum-verkuendigung.de</p>	<p>Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN Kaiserstr. 2 61169 Friedberg</p> <p>Tel: 06031/162950 Fax: 06031/162951</p> <p>E-Mail: zsb@ekhn-net.de</p>
<p>Für den Bereich Schule:</p> <p>Religionspädagogisches Institut der EKHN Theodor-Heuss-Ring 52 63128 Dietzenbach</p> <p>Tel: 06074/48288-0 Fax: 06074/48288-20</p> <p>E-Mail: info@rpi-ekhn.de</p>	<p>Für den Bereich Ehrenamt:</p> <p>Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. Landgraf-Philipps-Anlage 66 64283 Darmstadt</p> <p>Tel: 06151/15988-50 Fax: 06151/1598859</p> <p>E-Mail: info@ejhn.de Internet: www.ejhn.de</p>
<p>Kirchenverwaltung der EKHN Referat Personalrecht Frau Oberkirchenrätin Dr. Knötzele Paulusplatz 1 64285 Darmstadt</p> <p>Tel: 06151/405 420 Fax: 06151/405 459</p> <p>E-Mail: petra.knoetzele@ekhn-kv.de</p>	<p>Für Genehmigungen von Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII:</p> <p>Zentrum Bildung der EKHN Fachbereich Kindertagesstätten Herr Sassenberg Erbacher Straße 17 64287 Darmstadt</p> <p>Tel.: 06151/6690-218 Fax: 06151/6690-212</p> <p>E-Mail: christoph.sassenberg.zb@ekhn-net.de Internet: www.zentrumbildung-ekhn.de</p>

Mögliche Kooperationspartner

Es ist notwendig, die örtlichen Ansprechpartner beim Jugendamt oder verschiedenen Beratungsstellen zu kennen. Die Adressen der zuständigen Einrichtungen finden Sie auf der Internetseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung:

www.hilfeportal-missbrauch.de

Mögliche Opfer können sich an folgende kirchlichen Ansprechpersonen wenden:

Kirchenverwaltung der EKHN Stabsbereich Chancengleichheit Frau Gimbel-Blänkle Paulusplatz 1 64285 Darmstadt Telefon: 06151/405414 Telefax: 06151/405555414 Email: Anita.Gimbel-Blaenkle@ekhn.de	N.N.
---	------

In der folgenden Tabelle haben wir eine Auswahl von Beratungsstellen, die auf die Beratung in Fragen der sexualisierten Gewalt spezialisiert sind und an die Sie sich bei Fragen wenden können, aufgeführt.

	Einrichtung	Adresse	Telefon
	Deutscher Kinderschutzbund	Deutscher Kinderschutzbund Comeniusstr. 37 60389 Frankfurt	069-97090110
		Landesverband Hessen e.V. Gebrüder-Lang-Str. 7 61169 Friedberg	06031-18733
		Orts- und Kreisverband Mainz e.V. Ludwigsstraße 7 55116 Mainz	06131-614191
	ProFamilia	ProFamilia Darmstadt Landgraf-Georg-Str. 120 64287 Darmstadt	06151-45511
		ProFamilia Quintinsstr. 6 55116 Mainz	06131-2876610
		ProFamilia Palmengartenstr. 14 60325 Frankfurt	069-90 744744

Kinderschutz und
Kindeswohlgefährdung

		ProFamilia Liebigstr. 9 35390 Giessen	0641-77122
	Wildwasser Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen	Wildwasser Damstadt e.V. Wilhelminen Str. 19 64283 Darmstadt	06151-28871
		Wildwasser Frankfurt e.V. Böttgerstr. 22 60389 Frankfurt	069-95502910
		Wildwasser Gießen e.V. Liebigstr. 13 35390 Gießen	0641-76545
	BIZeps Beratungs- und Informationszent- rum für Männer und Jungen (auch Täterberatung)	BIZeps Adelheidstr. 28 65185 Wiesbaden	0611-6097606

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

8.1 Online- Informationen

- **hilfeportal-missbrauch.de**

Informationsportal des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (Informationen, Kontaktadressen der örtlich zuständigen Ansprechpartner etc.)

- **ev-jugendarbeit-ekhn.de**

Qualifizierung Ehrenamtlicher zur

- Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit
- Entwicklung schützender Strukturen

http://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/fileadmin/jugendarbeit/downloads/Qualifizierung_Ehrenamtlicher_Praevention_sexueller_Gewalt_und_Entwicklung_schuetzender_Strukturen__2_.pdf

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

http://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/fileadmin/jugendarbeit/Verhaltenskodex_Selbstverpflichtung.pdf

Aktuelle Informationen zur Debatte über das Kindeswohl und die Prävention von sexueller Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

http://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/fileadmin/jugendarbeit/downloads/00_Kindeswohl_Aktuelle_Informationen.pdf

- **praetect.de**

PräTect ist eine Fachberatungsstelle zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Bayrischen Jugendrings. (Informationsmaterialien, Fachreferenten, Qualifizierungsreihe)

- **ejhn.de**

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (Verhaltenskodex „Kindeswohl“, Selbstverpflichtung „Kindeswohl“)

- **hessischer-jugendring.de**

Hessischer Jugendring (HJR): Infobereich mit Kernpunkten gelingender Präventionsarbeit sexualisierter Gewalt in Jugendverbänden (Informationen, Materialien)

- **brk.hessen.de**

Behindertenrechtskonvention-Hessen: Muster-Dienstvereinbarung zur Verhinderung sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderung

- **evangelische-jugend.de/Jugendpolitik**

Informationsportal der aej (Praxisbeispiele/ Materialsammlung auf mehreren Unterseiten)

8.2 Literaturhinweise

- **AKTIV!** Gegen sexualisierte Gewalt - Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger im VCP
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej) im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e.V. (BEJ) (Hrsg.) (Dezember 2007), Keine Chance für ein Tabu – Sexuelle Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen: „Stärkung des Kinder-Ich – Arbeitseinheit für Gruppenleiter(innen)schulung zum Thema Sexueller Missbrauch“ von Karlheinz Grosch, Seite 90 – 103
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (Hrsg.) (2011), Sex. Sex! Sex? – Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen: „Arbeitshilfen, Übersicht, Spielerischer Einstieg, Übungen zum Wissenstransfer, Übungen für Teamer, Übungen zur Selbstreflexion, Schulungskonzept“, Seite 99 – 287
- Ev. – Luth. Landesjugendpfarramt Sachsen, Referat Arbeit mit Mädchen, Kindern und Konfirmanden, Gender (Hrsg.) (2011), Arbeitshilfe zur Prävention und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt: Teil II, Methodenbausteine, Übungen und Spiele zum Schutz vor sexueller Gewalt“, Seite 22 – 56
- Hessischer Jugendring e.V. (Hrsg.) (2001), Arbeitshilfe Grundausbildung ehrenamtlicher und freiwilliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit: „Alles was sie schon immer über Sex wissen wollten – aber nicht zu fragen wagten“ von Christa Limmer, Seite 66 – 72
- Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung (Hrsg.) (Dezember 2002), Gruppen leiten lernen – Eine Dokumentation und Arbeitshilfe zur Qualifizierung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen: „Stärkung des Kinder-ich“ von Karlheinz Grosch, Seite 46 – 55
- Deutsches Jugendinstitut e.V. „Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern, IzKK-Nachrichten, 2012 Heft 1 (Elternarbeit und -beratung, Prävention, Intervention)
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Hrsg.) (Juni 2006), Arbeitshilfe „Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben“
- Corsa, Dallmann (2012): Kinder schützen – Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum BKiSchG.

9. Impressum

Handreichung zu Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung
- Umgang mit sexualisierter Gewalt und Verdachtsfällen –

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Fon: 06151-405-0

www.ekhn.de